

207 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

§ 1. Das dem Bundeslande Wien im Jahre 1938 einverleibte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich fällt, soweit es außerhalb der im § 2 angeführten Grenzen liegt, an das Bundesland Niederösterreich zurück.

§ 2. (1) Die Gebietsgrenze des Bundeslandes Wien gegenüber dem Bundeslande Niederösterreich verläuft, am linken Donauufer beginnend, längs der Stadtgrenze vom Jahre 1937 bis zur Grenze der Katastralgemeinde Stammersdorf, umfaßt diese Katastralgemeinde bis an die Stadtgrenze 1937 bei Leopoldau, folgt im weiteren Verlauf den äußeren Katastralgrenzen Süßenbrunn, Breitenlee und Eßling und mündet wieder in die Stadtgrenze 1937 im Gebiete der Lobau ein, folgt dieser bis zur Mitte des Donaustromes und verläuft stromaufwärts in der Strommitte bis zur Höhe der Grenze der Katastralgemeinde Albern. Sie verläuft dann an der südlichen Grenze dieser Katastralgemeinde bis zur Stadtgrenze 1937, der sie bis zur Einmündung der Katastralgrenze Unterlaa folgt. Von diesem Punkte aus führt sie zuerst südlich, dann westlich, wobei sie die Katastralgemeinden Unterlaa, Oberlaa, Rothneusiedl, Inzersdorf, Erlaa bei Wien, Siebenhirten, Liesing, Atzgersdorf, Mauer, Rodaun, Kalksburg, Auhof (Lainzer Tiergarten), Hadersdorf und Weidlingau einschließt, jedoch führt die Grenze am nordwestlichen Rande der Katastralgemeinde Hadersdorf dort, wo die Exelbergstraße in das Gebiet dieser Katastralgemeinde eingreift, entlang des südlichen Straßenrandes.

(2) Die Grenze verläuft hierauf von der südwestlichen Ecke der Grundparzelle Nr. 403 entlang der westlichen Begrenzung derselben bis

zur Grundparzelle Nr. 53, weiterhin bis zur südöstlichen Ecke dieser und entlang ihrer östlichen Begrenzung bis zur nordöstlichen Ecke derselben. Von da schneidet die Grenze die Grundparzelle Nr. 401 sowie die Straßenparzelle Nr. 286 in nördlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 398/2 und verläuft am östlichen Rande der Exelbergstraße nordwärts bis in die Höhe der nördlichen Ecke der Grundparzelle Nr. 398/1, entlang der nördlichen Begrenzung dieser Grundparzelle und der Grundparzelle Nr. 51/1 der Bauparzellen Nr. 48 und 47 bis zur Wegparzelle Nr. 287 sowie der westlichen Begrenzung der Grundparzellen Nr. 397, 345 und 333. Die Grenze kreuzt dann die Bachparzellen Nr. 292 und 410 und führt an der westlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 332 — diese Grundparzelle sowie sämtliche in diesem Absatze angeführten Parzellen gehören zur Katastralgemeinde Weidlingbach — 130 m aufwärts des Dornbaches, wo sie die Grundparzelle Nr. 332 in nordöstlicher Richtung durchschneidet und bei Grenzstein 150 in die Grenze 1937 in der Katastralgemeinde Neuwaldegg einmündet. Von da ab bildet die Grenze 1937 bis zur ehemaligen Trasse der Kahlenberg-Seilbahn und entlang dieser bis zur nördlichen Ecke der Katastralgemeinde Kahlenbergdorf (Grenzstein 246) die Grenze.

(3) Die Grenze nimmt weiterhin ihren Verlauf in der Mitte der Grundparzellen Nr. 3288/1, 3288/2, 2907/2 und 2907/3 und umfaßt das Gebäude „Donauwarte“, so daß der nordwestliche Abgang desselben zu Niederösterreich fällt. Von der nördlichen Hausecke der „Donauwarte“ kreuzt die Grenze in nordöstlicher Richtung die Wiener Straße, Straßenparzelle Nr. 3265/1 führt über die Grundparzelle Nr. 3121/4 bis zum Bahndurchlaß bei km 7'290 und führt entlang des südwestlichen Randes des Bahnkörpers zwischen der Bahnparzelle Nr. 3109/1 einerseits und den Grundparzellen Nr. 3121/4, 3121/5, 3266/1, 3120/1, 3120/3, 3120/4, 3120/5, 3120/6 und der Straßenparzelle Nr. 3265/1 bis zum Schnittpunkt, der durch Ver-

längerung der südlichen Grenze der Wegparzelle Nr. 3117/22 in der Richtung zur Reichsstraße entsteht. Von diesem Schnittpunkt führt die Grenze entlang dieser Linie, die Bahnparzelle Nr. 3109/1 sowie die Grundparzelle Nr. 3113/8 schneidend, zur Wegparzelle Nr. 3117/20, überquert diese und folgt entlang der südlichen Grenze der Wegparzelle Nr. 3117/22 in ungefähr derselben Richtung bis zur Mitte des Donaustromes, sodann stromabwärts in der Mitte bis an die Grenze der Katastralgemeinde Schwarze Lackenau und von da zum Ausgangspunkt der Grenzziehung am linken Donauufer. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Parzellen gehören zur Katastralgemeinde Klosterneuburg.

§ 3. (1) In den Gebietsteilen, die an das Bundesland Niederösterreich zurückfallen, bleibt das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltende Recht vorläufig in Wirksamkeit.

(2) In den an das Bundesland Niederösterreich fallenden Gebietsteilen kann durch Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung niederösterreichisches Landesrecht, in den bei dem Bundeslande Wien verbleibenden Gebietsteilen durch Verordnung der Wiener Landesregierung Wiener Landesrecht, soweit dieses auf die im Jahre 1938 dem Bundeslande Wien einverleibten und auf die bei dem Bundeslande Wien verbleibenden Gebietsteile noch nicht ausgedehnt wurde, eingeführt werden.

§ 4. Die durch die Gebietsänderungen erforderliche Auseinandersetzung zwischen dem Bundeslande Niederösterreich und dem Bundeslande Wien wird durch Vereinbarung zwischen den beiden Gebietskörperschaften geregelt.

Abschnitt II.

§ 5. (1) Über Streitigkeiten, die sich aus der Auseinandersetzung (§ 4) ergeben, entscheidet ein

Schiedsgericht, das aus je drei von der niederösterreichischen und der Wiener Landesregierung zu entsendenden Mitgliedern und aus einem von diesen Mitgliedern gewählten Vorsitzenden besteht. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden keine Mehrheit, so ist der Präsident des Verfassungsgerichtshofes zu ersuchen, die Stelle des Vorsitzenden zu übernehmen oder eine andere Person zum Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei Stimmgleichheit ab.

§ 6. (1) Die zur Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes und der nach Artikel 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundeslandes Niederösterreich und des Bundeslandes Wien erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern, Gebühren, Abgaben und Lasten.

(2) Die auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Grundbuchseintragungen sind lediglich unter Berufung auf die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes durchzuführen (§ 33 Allgemeines Grundbuchgesetz).

§ 7. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt zwei Monate nach Ablauf des Monats, in dem es kundgemacht wurde, in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 6, Abs. (1), das Bundesministerium für Finanzen, und hinsichtlich des § 6, Abs. (2), das Bundesministerium für Justiz, diese beiden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1333, wurden einige Gemeinden des Landes Niederösterreich dem Gebiete der Stadt Wien einverleibt.

Die vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5, bestimmte, daß die sich daraus ergebenden Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien bis zur Klärung der einschlägigen Fragen durch die Volksvertretung einstweilen bestehen bleiben. Aber schon bei den Wahlen ergab sich die Notwendigkeit, die Wahlgebiete Wien und Niederösterreich abweichend von

den politischen Grenzen dieser beiden Länder festzusetzen. Seit dieser Zeit schweben nun Verhandlungen, die jetzt zum Abschlusse gekommen sind und ihren Niederschlag in übereinstimmenden Verfassungsgesetzen dieser Bundesländer gefunden haben.

Der Gesichtspunkt, von dem aus hier die neue Grenzziehung erfolgen soll, ist kurz folgender:

Die Gebietsteile, die ehemals zu Niederösterreich gehörten, aber aus wirtschaftlichen, städtebaulichen, verkehrstechnischen oder sonstigen Gründen für die Stadt Wien von solcher Bedeutung geworden sind, daß

sie mit dem Wiener Stadtgebiet als verschmolzen erscheinen, sollen weiterhin bei Wien verbleiben. Gebietsteile hingegen, die rein ländlichen Charakter tragen oder deren Wichtigkeit für Niederösterreich außer Streit steht, sollen wieder zu Niederösterreich zurückkommen.

Nach Artikel 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kann die Änderung von Landesgrenzen nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der beteiligten Länder erfolgen. Es ist daher neben der Erlassung der Landesgesetze auch noch ein mit diesen überein-

stimmendes Bundesverfassungsgesetz notwendig.

Das vorgelegte Bundesverfassungsgesetz stimmt in seinem Abschnitt I (§§ 1 bis 4) mit den Landesverfassungsgesetzen überein. Diese Bestimmungen enthalten die neuen Grenzen und die damit zusammenhängende administrative Regelung. Der Abschnitt II sieht in § 5 ein Schiedsgericht für den Fall von Streitigkeiten vor. Der § 6 gewährt Steuerfreiheit bei den zur Durchführung der neuen Grenzen erforderlichen Maßnahmen. Außerdem enthält er auch eine Bestimmung zur Vereinfachung des Grundbuchsverfahrens.